

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Löwenberger Land**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**  
**und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**  
**(Schmutzwasserabgabensatzung)**  
**vom 04.12.2013**

Aufgrund der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Löwenberger Land beschlossen:

Die Schmutzwasserabgabensatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 04.12.2013 incl. der 1. Änderung vom 02.12.2015 und der 2. Änderung vom 29.11.2016 wird wie folgt geändert:

**3. Abschnitt**  
**Benutzungsgebühren**

Änderung des § 9 – Verbrauchsgebühren, Gebührensätze -

**§ 9**  
**Verbrauchsgebühren**  
**Gebührensätze**

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzentsorgung beträgt pro m<sup>3</sup> angefallenes (§ 16 Abs. 1) Schmutzwasser
- a) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 nachweislich ein Anschlussbeitrag festgesetzt und bezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr  
Euro 2,71  
Diese gesonderte Verbrauchsgebühr wird individuell, jeweils für die Zeit der erlössteigernden Auflösung der Anschlussbeiträge, gewährt. Nach Beendigung dieser Auflösungsfrist erfolgt eine Umgruppierung - § 9 Abs.1 b.
- b) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 kein Anschlussbeitrag festgesetzt oder für das dieser Beitrag nicht gezahlt wurde sowie für Anschlussnehmer die erst nach dem 31.12.2013 einen Anschluss erhalten, beträgt die Verbrauchsgebühr  
Euro 3,64
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser

- |  |      |      |
|--|------|------|
| bei vorhandenen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße | Euro | 3,94 |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen von 0 bis 12 Metern                            | Euro | 0,42 |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen ab 12 bis 24 Metern                            | Euro | 0,76 |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen über 24 Metern                                 | Euro | 1,10 |
- (3) Die Gesamtschmutzwassergebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben für nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke, die keine vom KVE genehmigte Zählleinrichtung haben, beträgt pro m<sup>3</sup> tatsächlich abtransportierten Schmutzwasser
- |   |      |        |
|---|------|--------|
|   | Euro | 10,10. |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen von 0 bis 12 Metern | Euro | 0,42   |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen ab 12 bis 24 Metern | Euro | 0,76   |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen über 24 Metern      | Euro | 1,10   |
- (4) Unsere Kunden der mobilen Fäkalabfuhr haben mit der Herstellung eines Absaugstutzens an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße die Möglichkeit, die zukünftige Belastung der aufgeführten Zuschläge für Saugschlauchlängen lt. Punkt 2 und 3 entscheidend zu verringern.  
Da diese Baumaßnahme auch gleichzeitig zu einer Effektivierung unseres Abfuhrregimes führt, beteiligt sich der Eigenbetrieb an den Baukosten.  
Unsere Kunden erhalten für die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ansaugstutzens einen pauschalen und einmaligen Zuschuss, der sich wie folgt staffelt
- |                                    |      |        |
|------------------------------------|------|--------|
| Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 | Euro | 50,00  |
| Zeitraum 01.07.2021 bis 30.09.2021 | Euro | 35,00. |
- Zur Verrechnung der befristeten Kostenbeteiligung teilen sie uns bitte die Fertigstellung Inbetriebnahme schriftlich mit.
- (5) Der Gebührensatz für den nicht separierten Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlage beträgt pro abefahrenem m<sup>3</sup> nicht separierten Klärschlamm
- |  |      |        |
|--|------|--------|
|  | Euro | 12,50. |
|--|------|--------|
- (6) Zusätzlicher Transportzuschlag
- Gemäß § 15 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Löwenberger Land ist ein Tourenplanrhythmus von 4 Wochen festgesetzt. Gebührenpflichtige, die die Abfuhr von Schmutzwasser oder Schlamm außerhalb dieses Tourenplans verlangen, müssen einen zusätzlichen Transportzuschlag als pauschalierte Gebühr für Mehraufwendungen zahlen.
- Dieser Zuschlag wird pro zusätzlicher Fahrt und angeforderter Einsatzzeit in folgender Staffelung erhoben:
- |   |      |       |
|---|------|-------|
| innerhalb der regulären Arbeitszeit<br>von Montag bis Freitag pro<br>zusätzlicher Fahrt | Euro | 23,00 |
|---|------|-------|

außerhalb der regulären Arbeitszeit von Montag bis Freitag pro zusätzlicher Fahrt	Euro 23,00 zuzügl. 50 % Zuschlag
außerhalb der regulären Arbeitszeit an den Samstagen pro zusätzlicher Fahrt	Euro 23,00 zuzügl. 100 % Zuschlag
außerhalb der regulären Arbeitszeit an den Sonntagen pro zusätzlicher Fahrt	Euro 23,00 zuzügl. 200 % Zuschlag
außerhalb der regulären Arbeitszeit an den Feiertagen pro zusätzlicher Fahrt	Euro 23,00 zuzügl. 300 % Zuschlag

Diese 3. Änderung zur Schmutzwasserabgabensatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 08.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Löwenberger Land, 09.12.2020



Bernd-Christian Schneck

Bürgermeister

